

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen
– Drucksache 17/6872**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/6701**

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„§ 80a werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:“

2. Buchstabe a wird gestrichen.

3. In Buchstabe b werden die Buchstabenbezeichnung und der Einleitungssatz gestrichen.

11.6.2024

Dr. Rülke, Goll
und Fraktion

Begründung

Der Entwurf der Landesregierung sieht vor, bei der Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen in bestimmten Fällen eine gesonderte Prüfung der Angemessenheit der Höhe des Schmerzensgelds vorzunehmen, obwohl bereits ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Mit diesem Änderungsantrag soll die entsprechende Passage gestrichen werden, da eine gesonderte Überprüfung von bereits titulierten Schmerzensgeldansprüchen auf ihre Angemessenheit nicht notwendig erscheint.

Die Gefahr, dass titulierte Schmerzensgeldansprüche in einem groben Missverhältnis zum tatsächlich erlittenen materiellen Schaden stehen, wenn beispielsweise ein Versäumnisurteil gemäß § 331 ZPO ergeht, wird aufgrund der vom Gericht vorzunehmenden Schlüssigkeitsprüfung gebannt. Im Rahmen dieser Prüfung muss sich das erkennende Gericht ein Bild des erlittenen Schadens und der angemessenen Entschädigungssumme machen.

Eingegangen: 11.6.2024/Ausgegeben: 12.6.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Auch im Fall des Anerkenntnisses gemäß § 307 ZPO sowie bei Vergleichen im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO – häufig unter Mitwirkung von Rechtsanwälten, mithin unabhängigen Organen der Rechtspflege zustande gekommen – kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht vorsätzlich zu hohe Beträge enthalten, sondern unter Gesichtspunkten der Angemessenheit einer umfassenden Bewertung unterzogen wurden.

Bei der Änderung des Landesbeamtengesetzes im Jahr 2018 (Drucksache 16/4962) hatte die damalige Landesregierung zunächst eine derartige Begrenzung im Gesetzentwurf vorgesehen. Stellungnahmen beinhalteten den Hinweis, dass die Regelung „zu unnötigen Irritationen führt“ und zur „Vermeidung unnötiger Streitigkeiten und Bürokratie solle stattdessen nach dem Prinzip ‚Titel ist Titel‘ vorgegangen werden“. Die Landesregierung nahm daraufhin von dieser Regelung Abstand (vgl. a.a.O., S. 31 f., auch S. 56 und 58).